

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montag den 10ten Nov. 1777.

I Citationes Edictales.

Minden. Wir Domprobst Domdechant Senior und Capitul. der Cathedralkirche hieselbst fügen hiermit zu wissen, daß, da sich aus denen wegen Abwesenheit des Dom-Vicarii Eismanns verhandelten Actis, sowohl, als sonst zu Tage leget, daß derselbe verschiedene Schulden hinterlassen habe, welche bis jetzt noch nicht getilget sind, gleichwohl aber uns sehr daran gelegen ist, daß dieserhalb alles in Richtigkeit gesetzt werden möge; so heischen und laden wir hiermit Alle diejenigen, so an dem abwesenden Vicarium Franz Karl Eismann einigen Anspruch, es rühre derselbe her, woher er wolle, zu haben vermeynen, sich in Termino den 12. Febr. a. f. vor unserm Domcapitulargerichte Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderung angeben, alle zu derselben Rechtfertigung dienende Urkunden und Beweismittel beybringen, und über die Richtigkeit ihrer Ansprüche mit dem angeordneten Curatore absentis Herrn Criminalrath Schmidts zum rechtlichen Erkenntniß verfahren sollen; mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, so in diesem Termino peremptorio nicht erscheinen, sondern ausbleiben mögten, gänzlich abgewiesen, und zu einem ewigen Stillschweigen verurtheilet werden sollen.

Wir Domprobst Domdechant, Senior und Capitulares der Cathedralkirche hieselbst fügen hiermit zu wissen, welcher Gestalt unser Eigenbehöriger Fretmeyer sub Nro. 17 zu Rosenhagen Amts Petershagen bey uns angezeigt hat, daß sein Colonat derraßen in Schuld und Rückstand verwickelt sey, daß davon seit einigen Jahren, so wenig Landes als gutherrliche Prästanda bezahlet werden können, mithin darauf angetragen, daß diese Stette elocirt und Creditores convociret werden mögten: Gleichwie nur diesem Gesuche deferiret worden; so citiren und laden wir Kraft dieser edictal Citation alle diejenigen Gläubiger, so an den Fretmeyer und dessen Stette einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, in Terminis den 11. Dec. a. c. den 15. Jan. und den 19. Febr. a. f. vor unserm Domcapitulargerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, nicht weniger mit ihren Mitgläubigern über den Verzug zu verfahren, unter der Verwarnung, daß der letzte Termin peremptorisch ist, und nach dessen Ablauf Niemand weiter gehöret, die nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Nach der in dem 36. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle und jede an des Schuldenhalber entwichenen Calculatoris

Schlick Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos den 2ten Nov. und 2. Dec. c. verabladet.

Inhalts der in dem 37. St. d. N. von hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner Ehefrau der Maria Isabein gebornen Füllings entwichene Peter Heinrich Zwelcker aus Iffelhorst Amts Brackwebe, ad Terminos den 11ten Nov. und 9. Dec. c. edict. verabladet.

Nach her in dem 40. St. d. N. von hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit., werde alle und jede an dem, Schuldenhalber sich von hier entfernten hiesigen Juden-Vorsteher Joseph Meyer, Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad terminos den 2ten Dec. c. und 13ten Jan. a. f. nicht weniger der Juden-Vorsteher Joseph Meyer, um von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich besonders im letztern Termin den 13ten Jan. 78. auf der Regierung über die wider ihn zu profitirende Forderungen vernehmen zu lassen, verabladet.

Amt Reineberg. Die Ehefrau des in Holland abwesenden freyen Coloni kleine Knollmann auf No. 26 in der Bauerschaft Häver hat bey dem Unvermögen ihre Gläubiger auf einmal zu befriedigen, bey hiesigem Amtsgerichte eine terminliche nach dem Uebertrage der Stette zu bestimmende Abfindung derselben nachgesucht, und um den Schuldenzustand in Richtigkeit zu setzen, auf Convocation der Creditoren provociret: Es werden daher hiedurch sämtliche Gläubiger derer Eheleute kleine Knollmanns edictaliter verabladet, in denen angesetzten Liquidations Terminen den 13. Nov. den 4. Dec. und den 20. Dec. a. c. ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, die zur Verification dienende Documenta zu produciren, vidimirte Abschrift bey denen Acten zu lassen oder andere rechtliche Bescheinigung beyzubringen, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung deutlich zu er-

klären, und der Billigkeit Platz zu geben, mit der Warnung, daß in ultimo Termino Acta beschlossen, die nicht Erschienene mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen, und was Rechtsens erkannt werden solle.

Herford und Bünde.

Kraft habenden Auftrages sol von unterzeichneten Commissarien mit Theilung der zu der Stadt Oldendorf und der damit combinirten Bauerschaft Engershausen gehörigen Gemeinheiten verfahren werden.

Es werden daher Alle und Jede, welche wegen Hude und Weide, wegen Pflanzung, Plaggenmats, oder aus sonst einem Grunde, er bestehe, worinner wolle, Anspruch, Recht und Gerechtigkeit an nachbenannten Gemeinheiten haben, als

1) Der Oldendorfer Masch oder dem Oldendorfer Bruche inclusive des Beck's Ordes. 2) Dem Niedern Bruche. 3) Dem Oldendorfer Berge. 4) Dem Obernberge. hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, solche in Termino den 25. Nov. c. Morgens präcise 9 Uhr in des Hrn. Provisoris Hagedorn in Oldendorf Behausung anzugeben und sie gebührend zu justificiren; wobey denn die respective Grund- und Gütsherren, derer Eigenbehörigen Meyers stättischen, und auf Wiederkauf sitzenden, nicht weniger des Lehns oder Fidei Commis Erben solcher Güter auf welchen keine Successionsfähige Erben vorhanden, bey eben der Verwarnung, mit verabladet werden, ihre Gerechtsame und Interesse bey der Liquidation zugleich wahr zu nehmen.

Von unterschriebener Teilungs-Commissison, soll mit Verteilung derer zu der Oldendorffscher Bauerschaft Dffelten gehörigen Gemeinheiten als:

1. Der Dffelter Masch inclusive der Halloe. 2. Dem Dffelter Halze. 3. Dem Dffelter Berge. 4. Der großen Heggen. und kleinen Elternkampe, verfahren werden:

Und wie Terminus zur Liquidation und Verification, aller und jeder Ansprüche,

Recht und Gerechtigkeiten es sey an Hude und Weide, Pflanzung oder wie es sonst Nahmen haben mag auf den 24ten Novembr. c. morgens präcise 9 Uhr in des Hrn. Provisoris Hagedorn in Oldendorf Behauptung bezietet worden; so werden Interessenten besagter Gemeinheit bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet ihre Jura an besagten Gemeinheiten alsdann bestimt und deutlich anzugeben. Zugleich werden auch die respective Grund- und Gutsherren, der Eigenen Meierstättischen und auf Wiederkauf sitzenden, nicht weniger die Lehnsherren und nächste und fidei commissi Erben, solcher Güter wo keine Successionsfähige Erben vorhanden, bey dem nemlichen Präjudiz verabladet, ihre Gerechtsame, in Termino mit wahrzunehmen.

Rose. Heidstf.

Bielefeld und Schildesche.

In Termino den 26ten Novembr. c. morgens um 9 Uhr werden die Markentheilungs-Commissarien des Amtes Werther am Gerichtshause zu Werther eine allergnädigst confirmirte Präclusions-Sentenz wegen der Wos-Heyde, der großen und kleinen Heyde, der Rohbusch und das Nord-Holz genannt, publiciren; wodurch allen denjenigen, die mit ihren Gerechtsamen sich nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, wornach ein jeder, den daran gelegen sich zu achten hat.

Alle und jede, welche an denen im Amte Sparenberg Werther, belegenen Gemeinheiten: der Werther Berg, der Heng-Berg, die Rodder-Heide, Blecke, Blotenberg, das Behrensfiel, das Ellerfiel, die Brands-Hyrols-Heide und Schorregge genannt, aus einem Eigenthum, Pflanzrecht, Hude, Weide, oder einen sonstigen Grunde, wie es Namen haben möchte oder könnte, einen Anspruch haben, werden hiedurch verabladet am 17ten Decembr. morgens um 9 Uhr zu Werther am Gerichtshause ihre Gerechtsame zu profitiren, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende sich gefal-

len lassen müssen, was mit den Anwesenden abgemacht werden wird. Solten Interessenten vorhanden seyn, die rechtlicher Art nach für sich alleine etwas vorzunehmen nicht vermöchten, als die Besitzer von fidei commissi und Lehn-Güthern, so keine Successionsfähige Erben haben, usu fructuarii, Erbpächter, Erbmeier, und Eigenbehörige; so liegt denen Lehns-Herren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte und Ansprüche, bey obiger Gefahr zugleich zu beachten und an gedachten Tage und Orte sich mit einzufinden, oder mit gehöriger Vollmacht versehene Bevollmächtigte zu senden.

Rüder. v. Sobbe.

Amte Heepen. Am 20ten Nov.

a. c. soll gegen diejenigen, welche sich mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die Colmeyersche Stette sub Nr. 53. Bauerschaft Heepen, in den angesetzt gewesenen Terminen nicht gemeldet haben, eine Präclusions-Sentenz eröffnet werden; welches denen so daran gelegen, hiemit öffentlich bekaunt gemacht wird.

In Sachen des Coloni Lohmeiers Nr. 9. Bauerschaft Abbedissen wider desselben andringende Gläubiger soll am 20ten Nov. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle eine Präclusions- und Prioritäts-Sentenz eröffnet werden; zu deren Anführung alle, denen daran gelegen, hiemit verabladet werden.

Tecklenburg. Da die näch-

sten Intestaterben der Wittwen Jacob Middendorfs in Lengerich, als instituirter Erbin ihres Ehemannes wegen besorglicher Unzulänglichkeit des Middendorfschen Vermögens, zur Tilgung der darauf haftenden Schulden, der Erbschaft sich entsaget, und daher Concursus eröffnet, auch der Advocat Vosding zum Interimscuratore angeordnet worden; als werden mittelst dieser öffentlichen Ladung alle Diejenigen, welche an vermeldeter Eheleute Middendorfs Gütern

rechtlichen Anspruch haben, verablabet, a Dato binnen 9 Wochen ihre Forderungen vor dem Unterschriebenen anzugeben, und längstens den 6. Jan. 1778 selbige zu verificiren, ihre Documenten und sonstige rechtliche Beweißthümer bezubringen, mit dem Curatore, über dessen Bestätigung zugleich Erklärung zu ertheilen, auch mit den Nebencrediteuren zum Protocol zu verfahren, und Können demnächst im künftigen Prioritäts-Urteil gesekmäßige Stelle gewärtig seyn. Diejenigen aber, so sich in dem angezeigten Präjudicial Termin nicht melden, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht rechtlich bewahrheiten, werden von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mettingh.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Hr. Georg Frieberich Louis von Hannover, welcher sonst in des Hrn. Kammersecretaire Zimmermanns Hause ausgestanden, hat sein Logis veränderet, und steht diesen Markt bey dem Hrn. Kaufmann Fr. Deppen aus. Er bittet seine respect. Freunde ihn daselbst mit ihrem gültigen Zuspruch zu beehren, wo sie ein vollständiges Sortiment von Seiden und Frisoloth-Bänder, wie auch englische Waaren und gewalkte Strümpfe finden werden.

Umt Blotho. Da die leibfreye Siekmanns Stette sub Nro. 36 Bauerenschaft Walldorf behuf Verichtigung aufgeschwollener Herrschaftl. Prästandorum auf Befehl einer hochpreisl. Krieges- und Domainenkammer ad Hastam gezogen, und in Terminis den 20. Dec. a. c. 20. Jan. und 21. Febr. a. f. an den Meistbiethenden verkauft werden soll; als werden alle Diejenigen, so Lust haben, dieses leibfreye Colpnat, wozu 28 Schfl. Saat Landes gehörig, und welches nebst Haus, Hof, Garten, und Holztheil nach dem, a Veritis et Juratis formirten, und zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger Amtsstube vorliegenden Anschläge

auf 616 Rthlr. 12 Mgr. gewürdiget worden, und wovon 25 Rthlr. 15 Ggr. 4 Pf. an jährlichen Prästaudis entrichtet werden müssen, käuflich an sich zu bringen, hierdurch eingeladen, sich in besagten Termin Morgens um 10 Uhr vor hiesigem königl. Amtsgerichte einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Bestbiethende in ultimo Termino salva Approbatione clementissima des Zuschlages gewärtigen kann; woben zugleich alle Diejenigen, so an vorgedachten Colono Siekmann und dessen leibfreyen Stette einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen werden, selbige in präfixis anzugeben, und zu justificiren, wie rigensfalls aber zu gewärtigen, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

III Sachen, so zu verpachten.

Da die in Administration der königlich Preussischen Minden- Ravensbergischen Krieges- und Domainen-Kammer stehende, dem Magdeburgischen Domcapitularen von Wulsen, zugehörige adliche Güter Uhlenburg u. Beck, mit Trinitatis 1778 pachtlos werden, und sothane beyde Güter auf anderweite sechs Jahre von neuem verpachtet werden sollen; so können Pachtlustige, die entweder jedes Gut besonders oder beyde zusammen zu pachten Willens sind, sich in Terminis den 21. Nov. 5. und 19. Dec. a. c. auf der Krieges- und Domainenkammer einzufinden, daselbst die Anschläge einsehen, ihr Geboth und Uebergeboth verlautbaren, und darauf gewärtigen, daß solche einzeln oder beyde zusammen im letzteren Termino dem Meist- und Bestbiethenden zugeschlagen werden sollen.

Zur vorläufigen Nachricht wird noch bekannt gemacht, daß bey beyden Gütern das Inventarium an Vieh, Ackergeräthe und Ausaat, so wie bey dem Gute Beck auch die Gaile im Saatlande, dem jetzigen Pächter gehöret, bey Uhlenburg aber gehöret letztere zum Gute. Signatum Minden den 25. Octob. 1777.